

93053 Regensburg

Antrag auf Erteilung einer Lotterierlaubnis

(Bitte beim Ausfüllen die Hinweise zu diesem Antrag beachten)

1. Antragsteller/-in: _____
(sh. Hinweis Nr. 1) (Name, Anschrift)

2. Art der Veranstaltung (zutreffendes ankreuzen)
(sh. Hinweis Nr. 2)

- Ausspielung
- Lotterie
- Ziehungsausspielung
- Ziehungslotterie
- Tombola

3. Veranstaltungszeit: _____
(Datumsangabe/ von – bis)

bei Ziehungsveranstaltung zusätzlich: _____
(Tag der Ziehung)

4. Veranstaltungsort in Regensburg: _____
(Straße, Hs.Nr. oder Veranstaltungsgebiet)

bei Ziehungsveranstaltung zusätzlich: _____
(Ort der Ziehung)

5. Angaben zum Spielplan:
(sh. Hinweis Nr. 3)

Zahl der angebotenen Lose: _____

Zahl der Gewinnlose: _____

Zahl der Nieten: _____

Preis je Los: _____

Höhe des Spielkapitals: _____
(Preis je Los x angebotene Lose)

geplanter Reinertrag in %: _____
(mindestens 30 % der verkauften Lose)

Gewinnsumme (Wert aller Gewinne): _____
(mindestens 30 % des beantragten Spielkapitals)

voraussichtliche Kosten der Veranstaltung: _____

voraussichtliche Steuern: _____
(sh. Hinweis Nr. 6)

6. Verwendungszweck des Reinertrags: _____
(sh. Hinweis Nr. 5)

Ort, Datum, Unterschrift
(Der Antrag ist mit der Originalunterschrift zu übermitteln)

Datenschutzhinweis: Ihre Angaben werden beim Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr gespeichert. Nach Art. 16 Abs. 2 BayDSG wird darauf hingewiesen, dass Ihre Angaben nach den Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland erforderlich sind.

Hinweise zum Antrag auf Erteilung einer Lotterieverlaubnis

1. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter

- die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes erfüllt (Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§ 14 Abs. 1 Nr.1 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland)
- und
- zuverlässig sind (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland).
Ausnahmen u.a. von § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrages sind bei kleinen Lotterien (bis 40.000 € Spielkapital) möglich

2. Begriffe:

Lotterie: Besteht der Gewinn in Geld, so spricht man von einer Lotterie.

Ausspielung: Bei Warengewinnen handelt es sich um eine Ausspielung.

Tombola: Von einer Tombola wird gesprochen, wenn eine Ausspielung in geschlossenen Räumen stattfindet.

Ziehung: Eine besondere Form der Lotterie oder Ausspielung ist die Ziehung. Von den verkauften Losen werden die Gewinne an einem bestimmten Tag und zu einer bestimmten Zeit gesondert ermittelt („gezogen“).

3. Spielplan/Kalkulation

Nach dem Spielplan müssen der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen; die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie möglich zu halten. **Reinertrag** ist der Betrag, der sich aus der Summe der Entgelte nach Abzug von Kosten, Gewinnsumme und Steuern ergibt. Für den Reinertrag und die Gewinnsumme sollen im Spielplan jeweils mindestens 30 vom Hundert der Entgelte vorgesehen sein und es darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass diese Anteile nicht erreicht werden. Bei der Antragstellung ist eine Kalkulation vorzulegen, aus der sich die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung, die Gewinnsumme, die Steuern und der Reinertrag ergeben. Zeigt sich nach Erteilung der Erlaubnis, dass die kalkulierten Kosten voraussichtlich überschritten werden, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen und eine neue Kalkulation vorzulegen (§ 15 Abs. 1 des Staatsvertrages).

4. Abrechnungsunterlagen

Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lotterie erforderlich sind. Insbesondere hat er eine Abrechnung vorzulegen, aus der sich die tatsächliche Höhe der Einnahmen, des Reinertrages, der Gewinnausschüttung und der Kosten der Veranstaltung ergibt (§ 15 Abs. 3 des Staatsvertrages).

5. Verwendung des Reinertrages

Der Reinertrag der Veranstaltung muss zeitnah für den in der Erlaubnis festgelegten Zweck verwendet werden (§ 16 Abs. 1 des Staatsvertrages).

6. Steuern

Vor Durchführung der Veranstaltung ist die Lotterie oder Ausspielung beim Zentralfinanzamt Nürnberg, Thomas-Mann-Str. 50, 90471 Nürnberg (Tel. 0911/5393-0) auch dann anzuzeigen, wenn die nachfolgend genannte Befreiung zutreffen sollte.

Von der Besteuerung ausgenommen sind.

1. Ausspielungen,
 - a) bei denen Ausweise nicht erteilt werden oder
 - b) bei denen der Gesamtpreis der Lose einer Ausspielung den Wert von 650 Euro nicht übersteigt,
es sei denn, dass der Veranstalter ein Gewerbetreibender oder Reisegewerbetreibender im Sinne des Gewerberechts ist oder dass die Gewinne ganz oder teilweise in barem Geld bestehen;
2. von den zuständigen Behörden genehmigte Lotterien oder Ausspielungen, bei denen der Gesamtpreis der Lose der Lotterie oder Ausspielung
 - a) bei Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken den Wert von 40 000 Euro,
 - b) in allen anderen Fällen den Wert von 240 Euro nicht übersteigt (§ 18 Rennwett- und Lotteriesetz).